



TANKSTELLEN MIT VIDEOÜBERWACHUNG - KEINE REGELMÄSSIGE BESTELLPFLICHT FÜR DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Verschiedentlich wurde bei der bayerischen Landesdatenschutzaufsicht (BayLDA) von Tankstelleninhabern angefragt, ob sie auch mit weniger als zehn beschäftigten Personen wegen der bei ihnen eingesetzten Videokameras von Gesetzes wegen einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen.

Die BayLDA sieht bei kleinen Tankstellen mit weniger als zehn beschäftigten Personen (§ 4f Abs. 1 BDSG) allein wegen der dort üblicherweise eingesetzten Videoüberwachung keine Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Man ginge beim Einsatz einer Videoüberwachung nicht generell von einer Vorabkontrollpflicht nach § 4d Abs. 5 und 6 BDSG aus.

Für eine Vorabkontrollpflicht wegen des Einsatzes von Videokameras müssen aus Sicht der Aufsichtsbehörde weitere Umstände hinzukommen, dass von besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen im Sinne von § 4d Abs. 5 BDSG durch die Videoüberwachung gesprochen werden kann, z. B. besonders intensive Überwachungsformen.

Unabhängig davon verbleiben für die Tankstelleninhaber als verantwortliche Stellen im Sinne des BDSG natürlich die allgemein geltenden Pflichten aus dem BDSG, wie die Beschäftigten bei der Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG über die Datenschutzanforderungen in ihrem Arbeitsbereich zu unterrichten und die Videoüberwachung

insgesamt datenschutzkonform nach §§ 6b und 9 BDSG durchzuführen.

Fazit: Auch bei Tankstellen ist ein Datenschutzbeauftragter regelmäßig erst dann zu bestellen, wenn mehr als neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, nicht aber schon, wenn eine normale Videoüberwachung installiert wird.

[An dieser Stelle sei auf Seite 2 hingewiesen!]

Quelle: Quelle: 6. Tätigkeitsbericht des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht für die Jahr 2013 und 2014 .



DBSC INFOLETTER 2015/09 VIDEO- ÜBERWACHUNG

Bundesdatenschutzgesetz — BDSG:

§ 4d Meldepflicht

(1) Verfahren automatisierter Verarbeitungen sind vor ihrer Inbetriebnahme von nicht-öffentlichen verantwortlichen Stellen der zuständigen Aufsichtsbehörde und von öffentlichen verantwortlichen Stellen des Bundes sowie von den Post- und Telekommunikationsunternehmen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach Maßgabe von § 4e zu melden.

(2) Die Meldepflicht entfällt, wenn die verantwortliche Stelle einen Beauftragten für den Datenschutz bestellt hat.

(3) Die Meldepflicht entfällt ferner, wenn die verantwortliche Stelle personenbezogene Daten für eigene Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt, hierbei in der Regel höchstens neun Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt und entweder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn es sich um automatisierte Verarbeitungen handelt, in denen geschäftsmäßig personenbezogene Daten von der jeweiligen Stelle

1. zum Zweck der Übermittlung,
2. zum Zweck der anonymisierten Übermittlung oder
3. für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung gespeichert werden.

(5) Soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle). Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, wenn

1. besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) verarbeitet werden oder
2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen zu bewerten einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung oder seines Verhaltens,

es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.

(6) Zuständig für die Vorabkontrolle ist der Beauftragte für den Datenschutz. Dieser nimmt die Vorabkontrolle nach Empfang der Übersicht nach § 4g Abs. 2 Satz 1 vor. Er hat sich in Zweifelsfällen an die Aufsichtsbehörde oder bei den Post- und Telekommunikationsunternehmen an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu wenden.

DBSC Ruban GmbH
Otto-Lilienthal-Str. 36
D-71034 Böblingen
www.dbsc.de

VIDEOÜBERWACHUNG AN TANKSTELLEN - EIN NICHT UNPROBLEMATISCHES VORHABEN!

Bei Videoüberwachung ist unabhängig von der Anzahl der beschäftigten Personen zur Wahrnehmung der zumeist erforderlichen Vorabkontrolle ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Dieser Auffassung sind Gola/Schomerus im BDSG-Kommentar, 11. Auflage, § 6b Rdn. 32. Die BayLDA (siehe Vorderseite) sieht diese Verpflichtung bei „einfacher“ Videoüberwachung einer kleinen Tankstelle noch nicht und geht beim Einsatz einer Videoüberwachung nicht generell von einer Vorabkontrollpflicht nach § 4d Abs. 5 und 6 BDSG aus.

Die Landesaufsichtsbehörden vertreten jedoch unterschiedlich nuancierte Auffassungen: Die rheinland-pfälzische Behörde griff die "alltägliche" Videoüberwachung an Tankstellen im Land auf und schrieb mehr als 750 Tankstellenbetreiber an, um sie über ihre Rechtspflichten als "verantwortliche Stellen" nach dem Bundesdatenschutzgesetz zu informieren. Nach der Auffassung des LfD RLP sieht das Datenschutzgesetz strenge Vorgaben und Einschränkungen vor. Videoüberwachung erfolge keineswegs grundlos, Kehrseite sei allerdings, dass dabei immer die Identifizierung des Kunden erfolgt - unabhängig davon, ob er sich auffällig oder völlig normal benimmt. Aber auch die Mitarbeiter der Tankstelle würden häufig rund um die Uhr beobachtet und aufgezeichnet.

In der Folge der "Aktion Tankstelle" hätten mittlerweile viele Tankstellenpächter betriebliche Datenschutzbeauftragte bestellt, um die Videoüberwachung auf legale Füße zu stellen. Auch die Tankstellenverbände wie etwa der Deutsch-Österreichische Tankstellenverband griffen auf das Beratungsangebot des LfD zurück und klärten ihre Mitglieder offensiv auf.

Die Aufsichtsbehörde in Nordrhein-Westfalen unterscheidet bei seiner Beurteilung:

- Außenbereich: Gegen eine Videoüberwachung der Tankplätze und der Zapfsäulenbereiche zur Verhinderung bzw. Aufklärung von Benzindiebstählen bestehen regelmäßig keine Bedenken. Die Videoüberwachung ist allerdings auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Für jede einzelne Kamera ist die

Erforderlichkeit individuell zu prüfen. Eine flächendeckende Videoüberwachung des gesamten Außenbereichs einer Tankstelle – beispielsweise einschließlich des Bereichs der SB-Staubsauger – wird in der Regel nicht erforderlich sein. Zudem ist sicherzustellen, dass weder Nachbargrundstücke noch der angrenzende öffentliche Verkehrsraum von den Videokameras erfasst werden.

- Tankstellenshops: Aufgrund des erhöhten Gefährdungspotentials ist eine Videoüberwachung der angeschlossenen Tankstellenshops zur Verhinderung bzw. Aufklärung von Überfällen in der Regel zulässig, sofern sie auf das für diesen Zweck erforderliche Mindestmaß reduziert bleibt. Der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Kundinnen und Kunden wird insoweit in zulässiger Weise eingeschränkt. Im Kassenbereich von Tankstellenshops ist jedoch zur Wahrung der Interessen der Kundinnen und Kunden dafür Sorge zu tragen, dass eine Erfassung der PIN beim bargeldlosen Zahlungsverkehr ausgeschlossen ist. Ausgenommen von dem Erfassungsbereich der Videokameras müssen außerdem auch etwaige Stehtischbereiche sein, die die Kundinnen und Kunden zu einem nicht nur kurzfristigen Verweilen einladen. Des Weiteren ist zu beachten, dass bei einer Videoüberwachung in Tankstellenshops zugleich Arbeitsplätze von Beschäftigten insbesondere im Kassenbereich betroffen sein können. Eine ständige und dauerhafte Videoaufzeichnung dieser Arbeitsbereiche ist aufgrund des damit einhergehenden Überwachungsdrucks nicht zulässig. Dieser Aspekt ist bei der Ausrichtung der Kameras zu berücksichtigen.

Fazit: Zur Beurteilung der datenschutzrechtlichen Aspekte sollte ein Datenschutzbeauftragter entweder dauerhaft bestellt oder zumindest beratend beauftragt werden.

Quelle: Web Site des LfD Rheinland-Pfalz, Borschüre des LDI NRW "Sehen und gesehen werden - Videoüberwachung durch Private in NRW"

Bundesdatenschutzgesetz — BDSG:

§ 6b Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend den §§ 19a und 33 zu benachrichtigen.

(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

